

1704 Juni 14., Wien

A

SCHREIBEN VON KAISER LEOPOLD I. [AN DIE V KATH. ORTE?]

EA VI 2, 1168 n

"Wir haben uns von des Abbts Zue St. Gallen ... [Leodegar Bürgisser] berichten lassen, Wasmassen die Zwischen unserem Ambassadors in der Eydtgnosschafft [Franz Ehrenreich Graf von Trautmannsdorff] Einer - So dann gemeldt Seiner ... Deputierten Anderer seiths, den 28. Julij des 1702. Jahr angestossene mehrere erleütterung der Ewigen verein, so viel das Gottshaus St: Gallen daran antheil= und Interesse haben möchte, von Euch nit wohl angesehen, und Zue missvergnügen auffgenommen worden seye. Gedacht Unser Ambassadeur hat auch nit ermanglet, Uns in einem ausführlichen bericht all Jenes allergehorsambst vorzustellen, was in solchem fahl gehandelt worden: Wie der buechstaben Lauthe, und was die Paciscenten damit gemeindt= und verstanden haben.

Zugleich uns Copeyllich vorgewisen, was Er ohne verweylung darüberhin Euch anstatt Mündtlicher Sinceration die Er Euch gegenwertig gegeben hette, unterem 6. Martij dis Jahrs Zuegschriben, als unsere Andere geschafft eben damahlen nit Zuegelassen, das= selbige nach wichtigkeit der sachen von näherem Zue betrachten. Gleich wie Wir nun ab oberwendter Copia ersehen, dass solche erleütterung für, und an sich selbstn nichts anderes als eine wegen der Zuelaisten habender Reciprocierlicher hilff, und gegenhilff, der anzahl, des Soldts, des termini ad quem, und anderer umständen halber gewisse abred, und beding enthalte, und Jedem theil die abtragende schuldigkeit vorzeige. Also haben Wir ab allem deme Je Keinen anlass Zue Misstrawen, unbelieben, oder empfinden abmerckhen Können. Der Clare buechstaben der verein von Annis 1474. und 1477. expliciert sich heiter, und deutlich, dass dieselbige thättliche hilff auff sich haben. die Jenige aber, welche Anno 1511. in Zeith Unserer hochgeehrten Vorfahreren am Reich, und Landts Fürstlichen Regierung Unsers Ertzhauses Maximilianj des Ersten, und Carolj hernachmahls dis nahmens des Fünfften Römischen Kayseren, errichtet worden, bestättiget die erstere mit denen Gelehrten wortten, dass selbige in solchen Kräfte bestehen, und verbleiben sollen, samb Sye von wort Zu wort in selbiger stell Repetiert= und widerhollet wären Jn Anno 1668. Clar [?] haben mit Unserem gewalthaberen 10 1/2 Orth der Eydtgnosschafft [XIII Orte, ausg. ZH, SH, AR]¹ den 28. Martij, den 14. Maij, den 14. Julij, und den 28. Novembris [auf den Tagsatzungen zu Baden] sich dahin

in terminis terminantibus einverstanden, und verbunden, dass erholte Ewige Verein Ein für alle mahl, thätlich und hilfflich erclärt sein sollen. Darüber Wir Unsere Kayserliche Ratification unterem 6. Maij Anno 1668. in guetter Formb und mass abfolgen= und Eüch einhändigen lassen. Bey welcher bewandtnus dann die quaestionierte Tractaten im Julio 1702. nichts neüwliches in sich enthallten, sonder eine pur ledige widerholung oder inhaesion dessen seindt, was die urheber diser Erbverein in Annis 1474. und 1477. im hertzen gemeint: mit Wörtteren versprochen mit der Federen geschriben: und mit threiw und Pflicht ein anderen für sich, und Ihre Successoren auff Ewig heylig Zuegesagt: Allermassen dise Wahrheit in erwendtem 1668. Jahr von dennen mehreren Orthen erkennet, dem buechstaben diser Erbverein in wenigen Monathen viermahlen in öffentlichen tagsatzungen eingestanden und cum plenissima causae cognitione gegen hefftiger impugnation der widersacher [insb. Frankreich gemeint] gleichsamb als in contradictorio beliebt, und beschlossen worden. Dann dass die Jennige hilff, welche hiebevur in des hilffendenden theyls arbitrio gestanden, mittelst dises Letsteren tractats auff ein gewissen Numerum ausgeworffen worden, Kan dises Kein änder= wohl aber erleütererung der allten Pündtnus genenet werden: Welches gleichwoln eben nach mit Zierlichem Vorbehallt Mänigliches Recht, und in dem Claren Verstandt abgeredt worden, dass die ältere Verbündtlichkeiten dennen Jüngereren vorgehen auch dise nit weiter gellten sollen, als so viel Sye mit dennen Ersteren sich Compatieren, und neben ein ander auffrecht bestehen mögen.

Bey welchem der sachen Verhallt, und Jetz erzehlten Umständen da Ja niemande beleidiget wird, und Jedem sein Recht gänztlich ohnversehrt bleibt Sehen Wir Zu Klag und beschwärd Kein weiter Ursach übrig.

Wir lassen Uns berichten, ob Käme Eüch bedencklich vor, dass in gemeinen geschäften als die Erbvereinigung seindt absonderliche Tractaten gepflogen worden.

Wann des Fürstlichen Gottshaus St: Gallen Exempel das erste währe liesse sich hiervon das mehrere Reden, Es ist aber Welt- und Landt Kundig, das über den Verstandt der Spannischen und Frantzösischen Pündtnussen mehrfältig so genändte declarationen, und erleüterungen; Ohne einige Communitation an die sämbtliche bey solchen Pündtnussen mithafften Orthen: viel weniger vorbeschehenen gemeinen Rathschläg, bald von mehr, weniger, und Jeweilen auch einem Einigen Canton erworben, und darüber öffentliche Actus formieret worden seind. Dise wahren Ja auch gemeine sachen, wie hat es dann damahlen sein Können! Und warumb soll anjetzo vor Unrecht angesehen werden, was Jn gleichen= und nach mehr importanten

fählen ohne Contradiction passiert ist? die aequanimitet wird Eüch stringieren, Zuegestehen, was dem Einen Recht= in gleichem fahl dem anderen billich seye.

Schliesslichen sollen dem Verlaut nach bey einigen von dem Concipisten gebrauchte Termini bedenklich fallen. darüber aber hat unser Ambassador sich allbereit gegen Eüch vernehmen Lassen, und ist deme also, dass das Stüfft St. Gallen darbey weder schuld- noch Ursach traget. Welchem beyfahl aber sich schon Zue Eüwerem völligen Vergnüegen begegnen Lasset. Wofehrn Eüch über so gethanne erklärung hin die Zweifel nach nicht allerdings gehoben sein sollten, wirdet angeregter Unser Ambassador, den Wir ohne Verzug widerumb Zue seinem Ambt Zurugg Zusenden Vorhabens sind, befehl- und Verordnung mitbringen, Eüch hierinfahls ein völliges Vergnüegen Zuegeben, aus welchem allem die Un-erseiths hegende auffrichtigkeit, und der sachen bewandtnus solchermassen erhellet, dass Wir an Eüwer wohl Zuefridenheit nit Zweifflen wollen. ... Geben ... im ... des Römischen im Sechs: des hungarischen im Neun: und des Böhheimbischen im acht und viertzigsten Jahre."

[gez.] Leopold

[und weiter unten: Hofkanzler] "Jul[ius] frid[rich] gr[af] Buccallani
[Buccelini]

Ad Mantatum Sacrae Caesareae Majestatis Proprium ./.
Johann Georg Büel [Buol]"

1) s. u.a. EA VI 1, 756 f

Kopie - AH 4, 284-285

102

[1705 September]

VORTRAG [DES SPAN. AMBASSADOREN LORENZO VERZUSO; MARCHESE DI BERETTI-LANDI, VOR DEN ZU LUZERN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGS-
GESANDTEN¹ DER MIT MAILAND/SPANIEN VERBUENDETEN KATH.
ORTE]

s. EA VI 2, 1255 b [Der Ambassador ersucht die verbündeten kath. Orte um Erneuerung des 1700 bei der Besteigung des span. Thrones durch Philipp V. auf 5 Jahre verlängerten mail./span. Bündnisses.]